

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Baccalaureus-Studiengang mit der
Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft**

vom 12. Juli 2001

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ordnung während des Genehmigungsverfahrens bis zur amtlichen Veröffentlichung im „Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ verändert werden kann.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab.

Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft

vom 12. Juli 2001

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt (PHE) und zur Anpassung des ThürHG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit Artikel 1 § 8 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der PHE und zur Anpassung des ThürHG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 5, 26 Abs. 1 Nr. 5 und 39 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft; auf Vorschlag der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Juli 2001 hat der Senat der Universität Erfurt diese Prüfungs- und Studienordnung am 11. Juli 2001 beschlossen.

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 12. Juli 2001 angezeigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Baccalaureus-Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft. Sie ergänzt die Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (RPO-BA).

§ 2 Kombinationen der Studienrichtungen

Die Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft kann mit jeder anderen Nebenstudienrichtung, die in der Anlage 1 zur RPO-BA aufgeführt ist, kombiniert werden.

§ 3 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist der Erwerb von erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen, methodischen Fähigkeiten sowie berufsbezogenen Handlungsorientierungen. Dies schließt die Entwicklung der Bereitschaft und der Fähigkeit zu beruflicher Weiterbildung ein. Dabei geht es auch darum, die Studierenden mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen, Erkenntnissen und Arbeitsweisen vertraut zu machen, um pädagogisch-relevante Probleme der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu erkennen, zu analysieren, einzuschätzen sowie pädagogische Handlungsorientierungen im Diskurs mit anderen aufzubauen und zu begründen.

Das Studium bereitet zugleich auf ein vertieftes erziehungswissenschaftliches Studium im Rahmen des Magisterstudiengangs vor.

§ 4 Inhalte des Studiums

(1) Die Studierenden sollen zunächst *grundlegende* Kenntnisse und Fähigkeiten in fünf Themenbereichen erwerben. Die darauf aufbauenden *vertiefenden* Studien richten sich im Wesentlichen zum einen auf spezifische handlungsfeldbezogene und zum anderen auf spezifische methodische Kenntnisse und Fähigkeiten, und zwar jeweils mit eigener Schwerpunktbildung.

(2) Die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben die Studierenden dadurch, dass sie Lehrveranstaltungen zu jedem der folgenden Themenbereiche absolvieren.

Themenbereiche:

- I Bildung und Erziehung,
zum Beispiel:
 - Anthropologische, normative und soziokulturelle Voraussetzungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen
 - Bildungs- und erziehungstheoretische Begründungsansätze pädagogischen Handelns und pädagogischer Institutionen
- II Entwicklung und Sozialisation,
zum Beispiel:
 - Sozialisations- und Entwicklungsprozesse im Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalter
 - Sozialisations- und Entwicklungstheorien in ihrer Bedeutung für Bildungs- und Erziehungsprozesse
- III Lernen und Lehren,
zum Beispiel:
 - Lehren und Lernen als anthropologische Tatsache, als psychologisches Problem und als didaktische Aufgabe
 - Psychologische und bildungstheoretische Begründungen von Lehren und Lernen unter Beachtung unterschiedlicher institutioneller Bedingungen
- IV Bildungsinstitutionen und Bildungssysteme,
zum Beispiel:
 - Strukturen und Funktionen von Bildungsinstitutionen (z. B. Schule, Hochschule) und die Beziehungen des Bildungssystems zu anderen gesellschaftlichen Subsystemen
 - Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen im Vergleich (z. B. unter den Bedingungen eines vereinten Europas)
- V Pädagogische Forschungsmethoden,
zum Beispiel:
 - Grundrichtungen und Methodologien erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und Theoriebildung
 - Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung (z. B. Hermeneutik, Empirie, Statistik) einschließlich der Diskussion ihrer Reichweite und Grenzen.

(3) Zu jedem der fünf Themenbereiche sollte eine grundlegende bzw. systematisierende, eine methodisch orientierte und eine thematisch orientierte Lehrveranstaltung absolviert werden. Die Reihenfolge des Besuchs dieser Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Studienangebot der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Die Lehrveranstaltungen zum jeweiligen Themenbereich werden inhaltlich aufeinander bezogen (Module). Die thematisch orientierten Seminare beziehen sich auf einzelne pädagogische Handlungsfelder (vgl. Abs. 4). Es wird den Studierenden empfohlen, hier bereits eine handlungsfeldbezogene Schwerpunktbildung vorzubereiten, zugleich aber auch mehrere Handlungsfelder und deren spezifische Problemstellungen kennen zu lernen.

(4) Die vertiefenden Studien beziehen sich zum einen auf spezifische pädagogische Handlungsfelder, zum anderen auf spezifische pädagogische bzw. erziehungswissenschaftliche Methoden.

Handlungsfelder:

- Berufliche Bildung / Weiterbildung / Erwachsenenbildung
- Sonder- und Sozialpädagogik
- Schule, Hochschule, Wirtschaft

Methoden:

- Forschungsmethoden (als Vertiefung des Themenbereichs V gemäß Abs. 2)
- Beratungsmethoden sowie Methoden zur Steuerung sozialer Prozesse (Gruppenleiten, Kommunikation, Konfliktlösung u.a.)
- Methoden der Wissensvermittlung einschließlich Lernmedien

(5) Darüber hinaus wird den Studierenden empfohlen, im Rahmen der Lehrveranstaltungen zum Berufsfeld, (RPO-BA § 2 Abs. 1), sich mit spezifischen Aspekten des pädagogischen Berufsfeldes (wie Handlungsfelder, Professionalisierung, Berufsrollen) vertraut zu machen. Des weiteren wird empfohlen, im Rahmen des Berufsfeldes ein Praktikum zu absolvieren.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in eine einjährige Orientierungsphase und eine zweijährige Qualifizierungsphase.

(2) In der Orientierungsphase sind Lehrveranstaltungen in jedem Themenbereich entsprechend der Anlage zu absolvieren (vgl. § 4, Abs. 2 und 3).

(3) Im ersten Semester der Qualifizierungsphase, d. h. im dritten Studiensemester, sind in den Themenbereichen I, II, III und V die fehlenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 zu absolvieren.

(4) Ab dem zweiten Semester der Qualifizierungsphase, d. h. ab dem vierten Studiensemester, sind die restlichen Studienleistungen zum Themenbereich IV zu erbringen. Vor allem aber sollen die Studierenden nun ihre Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen. Zum einen sollen sie sich mit spezifischen pädagogischen Handlungsfeldern beschäftigen und dabei einen Schwerpunkt in einem der drei Handlungsfelder gemäß § 4 Abs. 4 bilden. Zum anderen sollen die Studierenden sich vertiefte Kenntnisse spezifischer pädagogischer bzw. erziehungswissenschaftlicher Methoden aneignen; hierzu soll ein Schwerpunkt in einer der Methoden gemäß § 4 Abs. 4 gebildet werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungspunkte (LP) können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen erworben werden:

- Protokoll, 2 Seiten, (1 LP)
- einfache Analyseaufgabe, 2 Seiten, (1 LP)
- komplexe Analyseaufgabe, 4 Seiten (2 LP)
- Kurzreferat, (2 LP)
- Thesenpapier, 4 Seiten, (2 LP)
- Mündliche Prüfung, 20 min., (4 LP)
- Klausur, 2 Stunden, (4 LP)
- einfache schriftliche Arbeit, 10 Seiten, (6 LP)
- komplexe schriftliche Arbeit, 20 Seiten, (9 LP)

(2) In der Orientierungsphase sind die zum Übergang in die Qualifizierungsphase erforderlichen 27 LP in der Hauptstudienrichtung zu erwerben.

(3) In der Orientierungsphase sind in jedem der Themenbereiche mindestens 3 LP zu erwerben. Im Themenbereich V (pädagogische Forschungsmethoden) müssen 4 LP durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erworben werden.

(4) In jedem der Themenbereiche I – V müssen bis zum Abschluss des Studiums mindestens 6 LP erworben werden.

(5) In der Qualifizierungsphase sind 57 LP in der Hauptstudienrichtung zu erwerben.

(6) In der Qualifizierungsphase muss der Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte folgende Prüfungsleistungen beinhalten:

- zwei Prüfungen mit 4 LP, entweder mündliche Prüfungen oder Klausuren,
- zwei komplexe schriftliche Arbeiten mit 9 LP.

(7) In dem als Schwerpunkt gewähltem Handlungsfeld und in dem Methoden-Schwerpunkt sind jeweils mindestens 12 LP zu erwerben.

(8) In den Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase können jeweils 3 – 4 LP erworben werden. In der Qualifizierungsphase können in Vorlesungen 3 – 4 und in allen anderen Lehrveranstaltungen 3 – 6 LP erworben werden. In Seminaren können zusätzliche Leistungspunkte nach Maßgabe des § 4 Abs. (3) der BA-RPO vergeben werden.

§ 7 **Studienberatung, Mentoren**

(1) Die Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter führen für Studierende eine individuelle Studienberatung in Einzel- und in Gruppengesprächen durch. Jeder Studierende wählt zu Beginn der Studienphasen jeweils aus der Hauptstudienrichtung einen Mentor, der für diese studienbegleitende individuelle Beratung zuständig ist. Die Teilnahme an dem studienbegleitenden Gesprächs- und Beratungsprogramm ist obligatorisch.

(2) Der individuelle Studienplan des bevorstehenden Studiensemesters sollte mit dem Mentor beraten werden.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage zu dieser Ordnung:

Studienplan zur Prüfungs- und Studienordnung des BA-Studiengangs mit der Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft

**Anlage 1: Studienplan zur Prüfungs- und Studienordnung für den Baccalaureus - Studiengang
Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft**

Sem.	Hauptstudienrichtung Erziehungswissenschaft										SWS	LP	Berufsfeld	SWS	LP
Qualifizierungs- phase	6	Handlungsfelder ¹⁾										10	15		
	5	IV		Pädagog.-method. Lehrveranstaltungen ²⁾										10	15
	4	IV										10	15		
	3	I		II		III		IV				8	12		
	2	I		II		III		V		IV		10	15		
	1	I		II		III		V				8	12		
<p>¹⁾ mind. 8 SWS in einem Handlungsfeld</p> <p>²⁾ mind. 8 SWS in einem Schwerpunkt der pädagog.-method. Lehrveranstaltungen</p>															
 = entspricht einer Semesterwochenstunde															

Themenbereiche:

- I Bildung und Erziehung
- II Entwicklung und Sozialisation
- III Lernen und Lehren
- IV Bildungsinstitutionen und -systeme
- V Pädagogische Forschungsmethoden
- B Pädagogen: Handlungsfelder, Professionalisierung, Berufsrollen
(Empfehlung)

Handlungsfelder:

- Berufliche Bildung/ Weiterbildung/ Erwachsenenbildung
- Sonder- und sozialpädagogische Handlungsfelder
- Schule, Hochschule und Wirtschaft

Schwerpunkte der pädagog.-method. Lehrveranstaltungen:

- Forschungsmethoden (als Vertiefung des Themenbereiches V)
- Beratungsmeth.u.Meth.zur Steuerung soz.Proz.
- Methoden der Wissensvermittlung einschl. Lernmedien

Stand: 11.10.2001

BA-PO-HA-EZW

Az: A0E09/009